

19.12.03**Beschluss**
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der Zusatzabgabenverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 795. Sitzung am 19. Dezember 2003 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb - neu - (§ 7 Abs. 2 Satz 5 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 2 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Produktionseinheit" ... weiter wie Vorlage ...

bb) Folgender Satz 5 wird angefügt:

"Hat der Erzeuger seinen Betriebssitz verlagert, gilt der Betrieb am neuen Betriebssitz erst nach Ablauf des zweiten der Betriebssitzverlagerung folgenden Zwölfmonatszeitraumes als gesamter Betrieb im Sinne von Satz 1." "

Begründung:

Die Privilegierung der Gesamtbetriebe mit der Regelung des § 7 Abs. 2 Satz 1 ist darin begründet, dass der Gesamtbetrieb als vollständige, zur Milchproduktion geeignete Einheit erhalten bleibt und der Betrieb unverändert am Standort fortzuführen ist. Ein Milchvieh-Betrieb kann aus diesem Grunde die Regelung des § 7 Abs. 2 Satz 1 nur bei einer stetigen und nachhaltigen Milchproduktion an dem jeweiligen Standort für sich in Anspruch nehmen. Bei einer vollständigen Verlagerung der Milchproduktion von einem Standort auf einen anderen

Standort sind die Bedingungen für das Privileg der Gesamtbetriebsübertragung hinsichtlich des neuen Produktionsstandorts erst nach Ablauf von mindestens zwei vollen Milchquotenjahren erfüllt, erst dann kann er als gesamter Betrieb im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 gelten. Die hier vorgesehene Zweijahresfrist soll die Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit der Milchproduktion am Standort hervorheben. Diese Frist wird analog zu anderen Fallgestaltungen angewendet, in denen mit der gleichen Intention eine Mindestbewirtschaftungsfrist vorgesehen ist (so § 7 Abs. 2 Satz 2 (alt), § 7 Abs. 3 Satz 2 oder § 7 Abs. 3a Satz 2, (neuer) § 9 Abs. 2 Nr. 1 oder § 12 Abs. 3 Satz 7).